

zu haften, die Gläubiger der Gesellschaft, Vereinigung oder Stiftung gegen sie in der Person ihres Liquidators oder ihrer Liquidatoren geltend machen, solange die Verjährung mit Ablauf der Frist von fünf Jahren ab der Bekanntmachung des Liquidationsabschlusses nicht eingetreten ist.

In dem neuen Paragraphen 4, der durch diesen Königlichen Erlass in Artikel 133 des KE/EstGB 92 eingefügt wird, ist daher speziell bestimmt, dass Veranlagungen, die nach Liquidationsabschluss noch zu Lasten der steuerpflichtigen Gesellschaft, Vereinigung oder Stiftung festgelegt werden müssen, auf den Namen der Gesellschaft, Vereinigung oder Stiftung in die Heberolle eingetragen werden, die durch den Liquidator oder die Liquidatoren in dieser Eigenschaft, mit anderen Worten "qualitate qua" (q.q.), vertreten wird.

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts kann der Liquidator nur in seiner Eigenschaft als Liquidator der Gesellschaft, Vereinigung oder Stiftung haftbar gemacht werden. Da es sich um Veranlagungen zu Lasten der Gesellschaft, Vereinigung oder Stiftung handelt, die sich auf Besteuerungszeiträume vor dem Liquidationsabschluss beziehen, haftet der Liquidator für diese Schulden nicht mit seinem Privatvermögen, es sei denn, er wird haftbar gemacht. Diese Formulierung ändert nichts an der Haftung des Liquidators.

Durch diese Änderung wird keine neue Verpflichtung für den Liquidator geschaffen, sondern lediglich verdeutlicht, dass er als Vertreter vermerkt wird und dass sich die Steuerverwaltung an ihn wendet, wenn die Liquidation der Gesellschaft, Vereinigung oder Stiftung abgeschlossen ist.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

12. DEZEMBER 2021 - Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 133 des KE/EstGB 92

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 300 § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 133;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.288/3 des Staatsrates vom 8. November 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. November 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 3. Dezember 2021;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 133 des KE/EstGB 92 wird ein § 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 4 - Veranlagungen zu Lasten liquidierter Gesellschaften, liquidierter Vereinigungen oder liquidierter Stiftungen werden auf den Namen der Gesellschaft, Vereinigung oder Stiftung in die Heberolle eingetragen, gefolgt von den Wörtern "liquidiert, vertreten durch den/die Liquidator(en) q.q.""

Art. 2 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2023/41076]

17 DECEMBRE 2021. — Arrêté royal modifiant l'annexe IIIbis de l'AR/CIR 92 en matière de la dispense de versement du précompte professionnel visée à l'article 275¹ du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 décembre 2021 modifiant l'annexe IIIbis de l'AR/CIR 92 en matière de la dispense de versement du précompte professionnel visée à l'article 275¹ du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 24 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2023/41076]

17 DECEMBER 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van de bijlage IIIbis van het KB/WIB 92 op het stuk van de vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing als bedoeld in artikel 275¹, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 december 2021 tot wijziging van de bijlage IIIbis van het KB/WIB 92 op het stuk van de vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing als bedoeld in artikel 275¹, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 24 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2023/41076]

17. DEZEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Anlage 3bis zum KE/ESTGB 92 hinsichtlich der in Artikel 275¹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 2021 zur Abänderung der Anlage 3bis zum KE/ESTGB 92 hinsichtlich der in Artikel 275¹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

17. DEZEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Anlage 3bis zum KE/ESTGB 92 hinsichtlich der in Artikel 275¹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

für die Anwendung der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs müssen die Schuldner des Vorabzugs eine zweite Erklärung zum Berufssteuervorabzug einreichen. In dieser zweiten Erklärung müssen sie anhand der in Anlage 3bis zum KE/ESTGB 92 aufgenommenen Codes angeben, welche Maßnahme sie in Anspruch nehmen möchten.

Im Rahmen des Jobdeals wurde die Anzahl Überstunden, für die eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs gewährt werden kann, für die Jahre 2019 und 2020 von hundertdreißig auf hundertachtzig Stunden erhöht (Artikel 275¹ Absatz 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (ESTGB 92), wie durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die steuerrechtlichen Bestimmungen über den Jobdeal eingefügt). Für die Anwendung dieser Maßnahme wurde ein Verweis auf Artikel 275¹ Absatz 7 des ESTGB 92 in die Bezeichnung der in Anlage 3bis zum KE/ESTGB 92 aufgenommenen Codes 44 und 45 eingefügt, die grundsätzlich für das Grundkontingent von hundertdreißig Stunden Überarbeit verwendet werden (Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 29. August 2019 zur Abänderung der Anlage 3bis zum KE/ESTGB 92 hinsichtlich der in Artikel 275¹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs). Für Entlohnungen, die ab dem 1. Januar 2021 gezahlt oder zuerkannt werden, ist die Erhöhung, die im Rahmen des Jobdeals eingeführt wurde, nicht mehr anwendbar und werden die Codes 44 und 45 erneut nur für das Grundkontingent von hundertdreißig Überstunden verwendet. Durch Artikel 1 Nr. 1 und 2 des vorliegenden Erlasses wird die Bezeichnung der Codes 44 und 45 in diesem Sinne abgeändert.

Für die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für Überarbeit gibt es also fünf Codes:

- Code 44 (wie durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Erlasses abgeändert) für die ersten hundertdreißig Überstunden mit einer Lohnzulage von 50 oder 100 Prozent,
- Code 45 (wie durch Artikel 1 Nr. 2 dieses Erlasses abgeändert) für die ersten hundertdreißig Überstunden mit einer Lohnzulage von 20 Prozent,
- Code 51 für fünfzig zusätzliche Überstunden, wenn Immobilienarbeiten auf Baustellen mit einem elektronischen System zur Registrierung der Anwesenheiten ausgeführt werden und eine Lohnzulage von 50 oder 100 Prozent anwendbar ist,
- Code 52 für fünfzig zusätzliche Überstunden, wenn Immobilienarbeiten auf Baustellen mit einem elektronischen System zur Registrierung der Anwesenheiten ausgeführt werden und eine Lohnzulage von 20 Prozent anwendbar ist,
- Code 55 für zweihundertdreißig zusätzliche Überstunden im Horeca-Sektor.

Durch das Gesetz vom 12. Dezember 2021 zur Ausführung des Sozialabkommens im Rahmen der berufsübergreifenden Verhandlungen für den Zeitraum 2021-2022 ist die Anzahl Überstunden, für die eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs gewährt werden kann, für alle Arbeitnehmer in allen Sektoren erneut vorübergehend von hundertdreißig auf hundertachtzig Stunden erhöht worden, und zwar für Überstunden, die im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis einschließlich 30. Juni 2023 geleistet werden.

Für die in den Jahren 2021 und 2023 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen wird die Anzahl Überstunden, für die eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs gewährt werden kann, für Arbeitnehmer in allen Sektoren von hundertdreißig auf hundertachtzig Stunden erhöht, sofern diese Überstunden im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 beziehungsweise im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023 geleistet werden. Für die im Jahr 2022 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen gilt die Erhöhung für Überstunden, die während des gesamten Jahres 2022 geleistet werden.

Für die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Bezug auf diese fünfzig zusätzlichen Überstunden ist Code 58 oder Code 59 zu verwenden, je nachdem, ob es sich um Überstunden mit einer Lohnzulage von 50 oder 100 Prozent oder um Überstunden mit einer Lohnzulage von 20 Prozent handelt. Für die fünfzig zusätzlichen Überstunden, die unter die Maßnahme für Immobilienarbeiten auf Baustellen mit einem elektronischen System zur Registrierung der Anwesenheiten fallen, müssen weiterhin die Codes 51 und 52 verwendet werden, und für die zweihundertdreißig zusätzlichen Überstunden, die unter die Horeca-Maßnahme fallen, muss weiterhin Code 55 verwendet werden. Auf diese Weise lässt sich besser bestimmen, inwieweit von der vorübergehenden Erhöhung der Anzahl der steuerlich vorteilhaften Überstunden im Rahmen des berufsübergreifenden Abkommens für den Zeitraum 2021-2022 Gebrauch gemacht wird.

In Anwendung von Punkt I der Anlage 3ter zum KE/ESTGB 92 müssen Arbeitgeber eine namentliche Liste zur Verfügung der Verwaltung bereithalten, die für jeden Arbeitnehmer eine Reihe von Angaben enthält. Eine dieser Angaben ist der Zeitraum des Jahres, in dem dieser Arbeitnehmer Überarbeit geleistet hat. Die Bedeutung der korrekten Aufzeichnung dieser Angaben wird hervorgehoben, da die Erhöhung der Anzahl der steuerlich vorteilhaften Überstunden von hundertdreißig auf hundertachtzig Stunden für alle Sektoren in den Jahren 2021 und 2023 nur für Überstunden gilt, die in einem bestimmten Zeitraum des Jahres geleistet werden (in diesem Fall im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 und im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023).

Die nachstehenden Beispiele veranschaulichen die Codes, die für die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für Überarbeit in der zweiten Erklärung zum Berufssteuervorabzug zu verwenden sind.

Beispiel 1

Ein im Vertriebssektor tätiger Arbeitnehmer leistet im Zeitraum von Januar bis April 2021 hundertdreißig Überstunden, für die eine Lohnzulage von 50 Prozent gezahlt wird. Sein Arbeitgeber wendet für diese Überstunden eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs an. Er verwendet dazu Code 44 in der zweiten Erklärung

zum Berufssteuervorabzug. Im Juni 2021 leistet der Arbeitnehmer fünf Überstunden. Diese Stunden kommen nicht für eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Betracht.

Allerdings kommen Überstunden, die der Arbeitnehmer ab Juli 2021 leistet, wieder für die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Betracht, und zwar maximal fünfzig Überstunden. Um diese Befreiung in Anspruch zu nehmen, muss der Arbeitgeber den neuen Code 58 verwenden.

Monat 2021	Anzahl der vom Arbeitnehmer geleisteten Überstunden	In Code 44 zu vermerkende Überstunden	In Code 58 zu vermerkende Überstunden
Januar	30	30	-
Februar	30	30	-
März	30	30	-
April	10	10	-
Mai	30	30	-
Juni	20	-	-
Juli	10	-	10
August	-	-	-
September	10	-	10
Oktober	10	-	10
November	10	-	10
Dezember	20	-	10
Gesamt	210	130	50

Beispiel 2

Eine im IT-Sektor tätige Arbeitnehmerin leistet im Zeitraum von Januar bis Mai 2023 hundertdreißig Überstunden, für die eine Lohnzulage von 50 Prozent gezahlt wird. Ihr Arbeitgeber wendet für diese Überstunden eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs an. In der zweiten Erklärung zum Berufssteuervorabzug verwendet er dazu Code 44.

Im Juni 2023 leistet die Arbeitnehmerin zwanzig Überstunden. Diese Stunden kommen auch für eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs im Rahmen der vorübergehenden Maßnahme in Betracht und der Arbeitgeber verwendet zu diesem Zweck Code 58 in der zweiten Erklärung zum Berufssteuervorabzug.

Die von der Arbeitnehmerin ab Juli 2023 geleisteten Überstunden geben keinen Anspruch mehr auf eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs.

Monat 2023	Anzahl der vom Arbeitnehmer geleisteten Überstunden	In Code 44 zu vermerkende Überstunden	In Code 58 zu vermerkende Überstunden
Januar	30	30	-
Februar	30	30	-
März	30	30	-
April	10	10	-
Mai	30	30	-
Juni	20	-	20
Juli	10	-	-
August	10	-	-
September	10	-	-
Oktober	20	-	-
November	10	-	-
Dezember	-	-	-
Gesamt	210	130	20

Beispiel 3

Ein im Bausektor tätiger Arbeitnehmer leistet im Zeitraum von Januar bis Mai 2021 hundertdreißig Überstunden mit Lohnzulage. Sein Arbeitgeber wendet für diese Überstunden eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs an. In der zweiten Erklärung zum Berufssteuervorabzug verwendet er dazu Code 44/45, je nachdem, ob die gesetzliche Lohnzulage 50 oder 100 Prozent beziehungsweise 20 Prozent beträgt.

Im Juni 2021 leistet der Arbeitnehmer zehn Überstunden auf einer Baustelle mit Anwesenheitsregistrierung: Für diese Überstunden kann der Arbeitgeber eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs im Rahmen der Maßnahme für Immobilienarbeiten mit einem elektronischen System zur Registrierung der Anwesenheiten anwenden und er verwendet dazu Code 51/52 in seiner zweiten Erklärung zum Berufssteuervorabzug. Im Juni 2021 leistet dieser Arbeitnehmer weitere zehn Überstunden auf einer Baustelle ohne Anwesenheitsregistrierung: Diese Überstunden kommen nicht für eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Betracht.

In den Monaten Juli und August 2021 leistet der Arbeitnehmer jeweils zehn Überstunden auf einer Baustelle mit Anwesenheitsregistrierung: Der Arbeitgeber kann eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs im Rahmen der Maßnahme für Immobilienarbeiten mit einem elektronischen System zur Registrierung der Anwesenheiten anwenden und verwendet Code 51/52 in seiner zweiten Erklärung zum Berufssteuervorabzug.

In den Monaten Juli und August 2021 leistet der Arbeitnehmer außerdem weitere zehn Überstunden auf einer Baustelle ohne Anwesenheitsregistrierung: Diese Überstunden kommen auch für eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs im Rahmen der vorübergehenden Maßnahme in Betracht und der Arbeitgeber verwendet dazu den neuen Code 58/59 in der zweiten Erklärung zum Berufssteuervorabzug, je nachdem, ob die gesetzliche Lohnzulage 50 oder 100 Prozent beziehungsweise 20 Prozent beträgt.

Zusätzliche Überstunden im Rahmen der Maßnahme für Immobilienarbeiten mit einem elektronischen System zur Registrierung der Anwesenheiten und zusätzliche Überstunden im Rahmen der vorübergehenden Maßnahme dürfen zusammen nicht mehr als fünfzig Stunden betragen.

Monat 2021	Anzahl der vom Arbeitnehmer geleisteten Überstunden	Mit ESRA ⁽¹⁾	In Code 44 ⁽²⁾ /45 ⁽³⁾ zu vermerkende Überstunden	In Code 51 ⁽²⁾ /52 ⁽³⁾ zu vermerkende Überstunden	In Code 58 ⁽²⁾ /59 ⁽³⁾ zu vermerkende Überstunden
Januar	20	ja	20		
Februar	20	ja	20		
März	30	nein	30		
April	15	ja	15		
	15	nein	15		
Mai	30	nein	30		
Juni	10	ja		10	
	10	nein			
Juli	10	ja		10	
	10	nein			10
August	10	ja		10	
	10	nein			10
September	20	ja			
Oktober	20	nein			
November	10	ja			
Dezember	-	-			
Gesamt	240		130	30	20

Für die fünfzig zusätzlichen Überstunden, die unter die Anwendung der bestehenden Erhöhung für Immobilienarbeiten mit einem elektronischen System zur Registrierung der Anwesenheiten fallen, muss die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs daher immer noch mit Code 51 beziehungsweise Code 52 beantragt werden.

Beispiel 4

Eine Arbeitnehmerin arbeitet im Horeca-Sektor. Für die zweihundertdreißig zusätzlichen Überstunden, die unter die Anwendung der bestehenden Erhöhung für den Horeca-Sektor fallen, muss die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs mit Code 55 beantragt werden.

Monat 2021	Anzahl der vom Arbeitnehmer geleisteten Überstunden	In Code 44 zu vermerkende Überstunden	In Code 55 zu vermerkende Überstunden
Januar	-	-	-
Februar	-	-	-
März	-	-	-
April	-	-	-
Mai	-	-	-
Juni	40	40	-
Juli	40	40	-
August	40	40	-
September	40	10	30
Oktober	20	-	20
November	40	-	40
Dezember	20	-	20
Gesamt	240	130	110

Inkrafttreten

Die Anpassung des Verweises auf den einschlägigen Teil von Artikel 275¹ des EStGB 92 in der Bezeichnung der in Anlage 3bis zum KE/EStGB 92 aufgenommenen Codes 44 und 45 wird wirksam mit 1. Januar 2021.

Im Einklang mit dem Inkrafttreten von Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2021 zur Ausführung des Sozialabkommens im Rahmen der berufsübergreifenden Verhandlungen für den Zeitraum 2021-2022 wird die Einfügung der neuen Codes in Anlage 3bis zum KE/EStGB 92 wirksam mit 1. Juli 2021 und gilt sie für Entlohnungen, die ab dem 1. Juli 2021 gezahlt oder zuerkannt werden (wobei es sich natürlich um Entlohnungen für Überstunden

handeln muss, die ab dem 1. Juli 2021 geleistet werden, wie in Artikel 275¹ Absatz 7 des EStGB 92 bestimmt, so wie er durch das vorerwähnte Gesetz vom 12. Dezember 2021 abgeändert worden ist).

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

—————
Fußnoten

(¹) Elektronisches System zur Registrierung der Anwesenheiten.

(²) Gesetzliche Lohnzulage von 50 oder 100 Prozent.

(³) Gesetzliche Lohnzulage von 20 Prozent.

17. DEZEMBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Anlage 3bis zum KE/EStGB 92 hinsichtlich der in Artikel 275¹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 300 § 1 und 312;

Aufgrund des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen 2019-I, des Artikels 49;

Aufgrund des KE/EStGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 26. November 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 13. Dezember 2021;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass:

- in Ausführung des Sozialabkommens im Rahmen der berufsübergreifenden Verhandlungen für den Zeitraum 2021-2022 die Anzahl Stunden Überarbeit mit Lohnzulage, für die eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs gewährt werden kann, für alle Sektoren vorübergehend von hundertdreißig auf hundertachtzig Stunden pro Jahr erhöht worden ist,

- diese Erhöhung für Überarbeit gilt, die ab dem 1. Juli 2021 geleistet wird,

- die Schuldner des Berufssteuervorabzugs in der Lage sein müssen, diese Erhöhung der Anzahl Stunden Überarbeit, für die eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs gewährt werden kann, so schnell wie möglich zu berücksichtigen, um die Anzahl der Berichtigungen zu begrenzen,

- die Schuldner des Berufssteuervorabzugs davon in Kenntnis gesetzt werden müssen, welchen Code sie für diese Maßnahme in der zweiten Erklärung zum Berufssteuervorabzug benutzen müssen, die sie in Anwendung von Artikel 95² des KE/EStGB 92 einreichen müssen,

- vorliegender Erlass folglich in aller Dringlichkeit ergehen muss;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Anlage 3bis zum KE/EStGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2009 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. März 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Code "44 Überarbeit (Art. 275¹ Absatz 4 zweiter Gedankenstrich und Absatz 7 EStGB 92)" wird durch den Code "44 Überarbeit (Art. 275¹ Absatz 4 zweiter Gedankenstrich und Absatz 6 EStGB 92)" ersetzt.

2. Der Code "45 Überarbeit (Art. 275¹ Absatz 4 erster Gedankenstrich und Absatz 7 EStGB 92)" wird durch den Code "45 Überarbeit (Art. 275¹ Absatz 4 erster Gedankenstrich und Absatz 6 EStGB 92)" ersetzt.

3. Die Anlage wird durch zwei Codes mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"58 Überarbeit (Art. 275¹ Absatz 4 zweiter Gedankenstrich und Absatz 7 EStGB 92)

59 Überarbeit (Art. 275¹ Absatz 4 erster Gedankenstrich und Absatz 7 EStGB 92)".

Art. 2 - Artikel 1 Nr.1 und 2 wird wirksam mit 1. Januar 2021 und ist auf die ab diesem Datum gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

Artikel 1 Nr. 3 wird wirksam mit 1. Juli 2021 und ist auf die ab diesem Datum gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

Art. 3 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM